

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Schaffhauserstrasse, Abschnitt Unterwerkstrasse bis Grenze Opfikon, öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)**

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch: Aufhebung der Nebenfahrbahn mit Parkierung und Neugestaltung der Vorzone im Abschnitt Ariane- bis Stiglenstrasse durch Entsiegelung und Pflanzung einer beidseitigen Baumallee, im übrigen Bereich der Schaffhauserstrasse Pflanzung einer einseitigen Baumallee, Realisierung einer Lichtsignalanlage am Knoten Stelzenstrasse, Verschiebung und hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Ettenfeld und Umbau zu Kaphaltestellen, Verbreiterung der beidseitigen Radstreifen auf 1.80 m im Abschnitt Ariane- bis Stelzenstrasse, Verschiebung der bestehenden Fussgängerstreifen und Realisierung von drei neuen Fussgängerstreifen im Bereich Stiglenstrasse und Stelzenstrasse, Einführung von Tempo 30 und Einbau eines lärmarmen Belags, Erneuerung der Strassenentwässerung mittels Versickerungsanlagen, Erneuerung des Oberflächenbelags, der Werkleitungen und der öffentlichen Beleuchtung.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 13. Oktober bis Montag, 13. November 2023**.

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter [stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://stadt-zuerich.ch/planaufgaben) eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link **aktiv** ab **13. Oktober 2023**).

---

Zürich, 29. September 2023 dai/chm

Manja Dähler, MLaw  
Juristin Rechtsdienst